

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8038**

#### **Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8038 – mit folgenden Änderungen in Artikel 1 zuzustimmen:

1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) In § 31 Absatz 1 wird folgender Buchstabe b neu eingefügt:

„b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Bewegungsjagd bei Nacht oder, wenn Wildtiere durch besondere Umstände großflächig einer stark erhöhten Verletzungsgefahr ausgesetzt sind oder diese, mit Ausnahme des Kreisens oder der Erntejagd im Offenland, zwischen 1. Februar und 30. September, es sei denn dies ist zur Bekämpfung von Tierseuchen geboten, auszuüben;“

b) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

2. In Nummer 10 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass die jagdausübungsberechtigte Person, unabhängig von den Vorschriften zu Jagd- und Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildtierbestand zu verringern oder einzelne Wildtiere zu erlegen hat, wenn dies mit Rücksicht auf überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, zur Bekämpfung von Tierseuchen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit notwendig ist. Die jagdausübungsberechtigte Person hat eine unverzügliche Bejagung der betroffenen Wildtierarten durch Dritte gemäß den Vorgaben der unteren Jagdbehörde zu dulden, wenn dies zur Bekämpfung von Tierseuchen geboten ist.“

26. 05. 2020

Der Berichterstatter:

Reinhold Gall

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

Ausgegeben: 23. 06. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat in seiner 32. Sitzung am 26. Mai 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes – Drucksache 16/8038 – beraten.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erklärt, der Gesetzentwurf enthalte Ergänzungen und Änderungen, durch die erreicht werden solle, dass das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) noch effizienter werde. Die Erste Beratung des Gesetzentwurfs sei in der 119. Plenarsitzung am 7. Mai 2020 erfolgt. Bis auf einige Punkte, auf die er noch zu sprechen komme, finde der Gesetzentwurf mit Ausnahme bei der AfD-Fraktion eine breite Akzeptanz. Der Klimawandel sei unter die Herausforderungen gefasst worden, denen sich die Jagd annehmen müsse. Dies sei zeitgemäß und richtig, der Klimawandel sei ein Fakt. Die AfD leugne diesen jedoch, wie er wiederholt vernommen habe.

Nach mehreren Jahren Praxiserfahrung mit dem JWMG könne er sagen, dass eine Beurteilung, die der komplexen Gemengelage Wild, Natur und Eigentum gerecht werde, schwierig zu treffen sei. Es würden in Baden-Württemberg konkrete Lösungen benötigt und keine Schwarz-Weiß-Betrachtungen wie beispielsweise „Wald vor Wild“ oder auch „Wild vor Wald“.

Zu den konkreten Maßnahmen zähle die Vorverlegung der allgemeinen Schonzeit. Dieser Maßnahme liege die Beobachtung zugrunde, dass der Frühlingsbeginn immer früher einsetze und sich somit auch die Brut- und Setzzeiten immer weiter vorverschieben würden. Wie er schon in der Plenarsitzung ausgeführt habe, sei nicht beabsichtigt, damit automatisch auch die Jagdzeit für das Rehwild vorzulegen. Der Schluss, dass sich durch die Vorverlegung der allgemeinen Schonzeit die Gesamtjagdzeit auf Prädatoren und Neozoen um zwei Wochen verkürze, stimme nicht. Ein früherer Setztermin bei den Prädatoren erlaube einen früheren Jagdbeginn, da die Jungtiere früher selbstständig würden. Da die Jagdzeiten der Arten möglichst synchron bleiben sollten, lege dies nahe, die Jagdzeit im Sommer um einen Monat vorzuziehen. Dies würde im Ergebnis nicht zu einer Verkürzung der Jagdzeit, sondern zu einer Verlängerung der Gesamtjagdzeit um 14 Tage führen. Die Landesregierung strebe das Vorziehen der Jagdzeit aktuell jedoch nicht an. Die Jagdzeiten würden derzeit von Forschungseinrichtungen untersucht, damit möglichst viele Entscheidungen auf einer wissenschaftlichen Basis getroffen werden könnten, statt sich von Emotionen leiten zu lassen.

Im Nachgang zu der Novelle des JWMG werde wie im Verfahren üblich die Rechtsverordnung zum JWMG angepasst. In diesem Zusammenhang würden die Jagdzeiten für die Bejagung der Prädatoren ein weiteres Mal geprüft und, wenn notwendig, angepasst. Es werde eine Lösung gefunden werden, die die Aspekte des Klimawandels, des Tierschutzes sowie des Eigentums in einen sachgemäßen Einklang bringen werde.

Widerspruch habe die Änderung zu § 36 Absatz 1 des Gesetzentwurfs hervorgerufen. Die Änderung des § 36 schließe die Lücken zu einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Es könne entsprechend angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte Wildtiere erlegen müssten, dies zu dulden hätten oder dass eine Jagd untersagt werden könne. Dies betreffe insbesondere die Jagd außerhalb der Kernzone im Seuchenfall. Die Schweinepest-Verordnung verpflichte bereits vor Seuchenfeststellung die Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung bei der präventiven verstärkten Bejagung in einem von der Behörde bestimmten Gebiet. Im Falle des Seuchenausbruchs sei mit Rücksicht auf übergeordnete öffentliche Interessen jedoch ein sofortiges Handeln zur Bekämpfung der Tierseuche erforderlich.

Die Änderung des § 36 Absatz 1 schließe diese Lücke, indem eine unverzügliche Bejagung der betroffenen Wildtierarten durch Dritte im öffentlichen Interesse möglich werde. Die Regelung sei teilweise so verstanden worden, dass dem Jagdausübungsberechtigten ohne Not eine behördliche Bejagung angeordnet werden könne. Solche Anordnungen müssten jedoch immer verhältnismäßig sein und erfolgten nicht nach Gutdünken. Hintergrund und Anlass für diese Rechtsänderung sei die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP). Er begrüße, dass die

Regierungsfractionen zwei Änderungsanträge eingebracht und hier eine Klarstellung bezüglich des Tierseuchenfalls vorgenommen hätten. Diese Klarstellung gehe mit dem Vorschlag des Ministeriums konform, da es der Intention des Gesetzes entspreche.

Er danke für die Unterstützung und den Sachverstand der Abgeordneten. Die Novelle des JWMG werde auch die neuen Herausforderungen wie den Klimawandel sowie die Bedrohung durch die ASP meistern. Die Novelle trage auch zur Befriedung der Nutzer, der Land- und Forstwirte sowie der Jäger, bei, da die Wildschadensregelungen dahin gehend geändert worden seien, dass sie höchst praktikabel und für alle Beteiligten gut umsetzbar seien.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bitet aus Gründen der Zeitökonomie darum, dass die Abgeordneten bei ihren Ausführungen gleich zu den Änderungsanträgen mit Stellung nähmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, über die Inhalte des Gesetzentwurfs sei zum Teil schon bei der Ersten Beratung im Plenum diskutiert worden. In der Zweiten Beratung werde es die Gelegenheit geben, noch nicht angesprochene Punkte zu debattieren. Die Regierungsfractionen hätten den Gesetzentwurf geprüft und zwei Änderungsanträge eingebracht, die dem Ausschuss vorlägen (*Anlagen 1 und 2*). Die Begründungen könnten den Änderungsanträgen entnommen werden. Er bitte die Ausschussmitglieder um Zustimmung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, die CDU-Fraktion halte den Gesetzentwurf für eine sehr ausgeklügelte und gute Fortentwicklung des JWMG. Der erste Änderungsantrag (*Anlage 1*) diene der Klarstellung der jagdlichen Praxis im Hinblick auf die Bewegungsjagden und rücke in seiner Anwendung die Bekämpfung von Tierseuchen wie beispielsweise der ASP in den Mittelpunkt.

Der zweite Änderungsantrag (*Anlage 2*) schließe eine Lücke zwischen einem öffentlichen Interesse bezüglich der Tierseuchenbekämpfung und einem privaten Interesse bezüglich der rechtlichen Situation des Jagdausübungsberechtigten. Somit sei diese Formulierung für seine Fraktion ein guter Kompromiss, die Seuchenbekämpfung rücke noch einmal in den Mittelpunkt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, der Gesetzentwurf finde grundsätzlich die Zustimmung der SPD-Fraktion. Die Änderungen und Neuregelungen seien erforderlich und den Entwicklungen sowie den neuesten Erkenntnissen angepasst. Er habe zuvor drei Vorbehalte vorgebracht, die seine Fraktion als diskussionswürdig erachtet habe. Dazu habe der Eingriff in die Grundrechte im § 36 gehört. Er weise darauf hin, dass der Minister in der Ersten Beratung nichts zu diesem Thema gesagt habe, sondern dass er (der Redner) sich diesbezüglich geäußert habe. Die vorgeschlagenen Änderungen seien richtig und fänden daher die Zustimmung der SPD-Fraktion. Er würde sich wünschen, dass gelegentlich auch einmal Änderungsanträge der Oppositionsfractionen die Zustimmung der Regierungsfractionen fänden. Auch von der Opposition gebe es durchaus gute Vorschläge.

Das Thema Schadensausgleich habe er ebenfalls schon in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs angesprochen. Seine Fraktion behalte sich vor, einen Änderungsantrag in der Zweiten Beratung einzubringen.

Über die Vorverlegung der allgemeinen Schonzeit könne diskutiert werden. Wie der Minister erwähnt habe, sollten wissenschaftliche Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Daher sei dieses Thema seines Erachtens noch nicht abschließend geklärt. Er gehe davon aus, dass darüber erneut diskutiert werde, falls sich zeigen sollte, dass die Vorverlegung der Wildruhe nicht unbedingt wissenschaftlich untermauert werden könne.

Die SPD-Fraktion stimme dem Gesetzentwurf zu, behalte sich aber vor, noch den einen oder anderen Änderungsantrag in der Zweiten Beratung im Plenum einzubringen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bringt vor, er lehne nicht grundsätzlich alles, was in dem Gesetzentwurf enthalten sei, ab. Er sehe jedoch verschiedene

Punkte sehr kritisch. Er begrüße sowohl die Schaffung des Instituts der Stadthägerin und des Stadthägers als auch die Einführung des Wildtierportals, die personellen Kosten kritisiere er allerdings. Ebenso sehe er die Änderung der allgemeinen Schonzeit kritisch. Er frage, warum die Schonzeiten vorverlegt würden, wenn der Minister gleichzeitig aussage, dass alle anderen Regelungen diesbezüglich vorerst gleich blieben und erst noch überdacht würden.

Sehr kritisch sehe er den Eingriff in die Höchstpachtfläche von den Revieren über Dritte. Als Beispiel nenne er eine einzelne Person, die mehrere Strohleute einsetze, um eine komplette Gemeinde zu pachten. Er erachte es als eine Errungenschaft, dass dies in Deutschland nicht mehr möglich sei. Er sehe diese Regelung als Eingriff in das bisherige Reviersystem und lehne sie deshalb ab.

Die Erhöhung der Magazingröße bei halbautomatischen Waffen von drei auf fünf Schuss sehe er ebenfalls kritisch. Er frage, welche Überlegung hinter dieser Änderung stecke. Wenn das Ziel sein sollte, ein Rehgeiß mitsamt seiner zwei Kitze zu erlegen, lehne er dies ab. Das Rehwild erachte er nicht als Schädling, sondern es gehöre in den Wald.

In Bezug auf den Schadensausgleich sei er von der CDU enttäuscht, da auch die CDU ursprünglich eine Entlastung für die Jäger angedacht habe, wenn die Landwirte nicht nachweisen könnten, dass sie ihrer Pflicht nachkämen, beispielsweise durch das Anlegen einer Bejagungsschneise. Er hätte sich daher hier mehr erhofft.

Er sehe des Weiteren noch erheblichen Änderungsbedarf sowohl in Bezug auf den Biber als auch in Bezug auf den Kormoran. Regelungen zum Wolf fehlten ebenfalls.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bemerkt, die Änderungsanträge seien erneut erst kurz vor der Ausschusssitzung eingebracht worden. Seine Fraktion habe ihren Änderungsantrag noch nicht eingebracht, dieser werde jedoch zum Inhalt haben, dass die allgemeine Schonzeit komplett abgeschafft werde und die Tiere stattdessen tierbezogen geschont würden. Die FDP/DVP-Fraktion könne die Änderungsanträge zwar mittragen, lehne den Gesetzentwurf jedoch aus dem von ihm genannten Grund im Ganzen ab.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD teilt mit, die AfD sei der Meinung, dass sich das Klima geändert habe, seit sich der Planet Erde gebildet habe, und dass es sich auch in Zukunft ändern werde, und zwar so lange, bis die Erde nicht mehr existiere.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz merkt an, die letzte Bemerkung des Abg. der AfD bestärke ihn in seiner Festlegung bezüglich der Meinung der AfD.

Wie vom Vorsitzenden per Namensaufruf festgestellt, wird dem Änderungsantrag 1 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 1*) mehrheitlich zugestimmt.

Dem Änderungsantrag 2 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 2*) wird per Namensaufruf mehrheitlich zugestimmt.

Per Namensaufruf beschließt der Ausschuss mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/8038 im Ganzen mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

23. 06. 2020

Gall

**Anlage 1****Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/8038****Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8038 – wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 Nummer 10 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass die jagdausübungsberechtigte Person, unabhängig von den Vorschriften zu Jagd- und Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildtierbestand zu verringern oder einzelne Wildtiere zu erlegen hat, wenn dies mit Rücksicht auf überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, zur Bekämpfung von Tierseuchen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit notwendig ist. Die jagdausübungsberechtigte Person hat eine unverzügliche Bejagung der betroffenen Wildtierarten durch Dritte gemäß den Vorgaben der unteren Jagdbehörde zu dulden, wenn dies zur Bekämpfung von Tierseuchen geboten ist.“

26. 05. 2020

Pix, Braun GRÜNE

Dr. Rapp, Hagel CDU

**Begründung**

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, den Ausbruch der ASP soweit möglich zu verhindern und im Seuchenfall die ASP bestmöglich zu bekämpfen. Dazu wurde im Februar 2018 der 12-Punkte-Maßnahmenplan des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zur Vorbeugung und Bekämpfung der ASP erlassen. Es werden Musterallgemeinverfügungen erarbeitet, um den Behörden vor Ort das notwendige Handwerkszeug zur Verfügung zu stellen.

Die Änderung des § 36 JWMG zielt darauf ab, die Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, im Tierseuchenfall ein sofortiges Tätigwerden im Sinne der unmittelbaren Bejagung zu ermöglichen. So sollen unmittelbar Dritte die Bejagung aufnehmen können, wenn dies im öffentlichen Interesse zur Bekämpfung von Tierseuchen notwendig ist. Ohne diese Rechtsgrundlage müsste entweder darauf vertraut werden, dass die jagdausübungsberechtigte Person entsprechend tätig werden wird und vor allen Dingen das Tätigwerden des Jagdausübungsberechtigten auch zum Erfolg führt. Letzteres ist ggf. aus tatsächlichen Gründen, die in der Natur der Sache und

nicht im Einflussbereich des Jagdausübungsberechtigten liegen, unter Umständen nicht gewährleistet. Dies steht im Widerspruch dazu, bei notwendigem öffentlichen Interesse unmittelbar effektiv tätig zu werden. Daher ist die Änderung des § 36 Absatz 1 erforderlich.

**Anlage 2**

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/8038**

**Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8038 – wie folgt zu ändern:

„In Artikel 1 Nummer 8 wird in § 31 Absatz 1 folgender Buchstabe b neu eingefügt:

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Bewegungsjagd bei Nacht oder, wenn Wildtiere durch besondere Umstände großflächig einer stark erhöhten Verletzungsgefahr ausgesetzt sind oder diese, mit Ausnahme des Kreisens oder der Erntejagd im Offenland, zwischen 1. Februar und 30. September, es sei denn dies ist zur Bekämpfung von Tierseuchen geboten, auszuüben,“;

Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.“

26. 05. 2020

Pix, Braun GRÜNE

Dr. Rapp, Hagel CDU

**Begründung**

Klarstellung dessen, was ohnehin der jagdlichen Praxis unter Berücksichtigung der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes entspricht. Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen müssen auch in diesem Zeitraum möglich bleiben.